

V E R O R D N U N G

Der Gemeinde Weißenbach am Lech gemäß § 6a Abs. 2 Landespolizeigesetz 1997, LGBl.Nr.60, in der geltenden Fassung LGBl.Nr.82/2003, über den Kurzleinenzwang für Hunde außerhalb von Gebäuden und eingefriedeten Grundstücken, gemäß § 92 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr.159, in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 71/2003 und gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr.36, in der geltenden Fassung LGBl.Nr.43/2003, zur Hintanhaltung von Verschmutzungen durch Hunde (Kurzleinenzwang und Hundekotaufnahmepflicht).

§ 1

Leinenzwang

1. Im gesamten Gemeindegebiet ist das unbeaufsichtigte Umherstreunenlassen von Hunden verboten. Hunde sind derart an der Leine zu führen (max.2m), dass sie weder Personen noch Sachen behindern oder gefährden.
2. Auf landwirtschaftlich genutzten Grundflächen, wie Äcker, Wiesen, Felder, udgl., sind in der Vegetationszeit, das ist vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres, Hunde an der Leine i. S. Abs. 1 zu führen.
3. Der Leinenzwang gilt nicht auf unbebauten, nicht landwirtschaftlich genutzten Grundflächen: Außerhalb von Wohn- und Siedlungsgebieten können Hunde auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundflächen frei herumlaufen.
4. Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Sanitätshunde, insbesondere Hunde des Roten Kreuzes, der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2

Hundekotaufnahmepflicht auf öffentlichen Verkehrsflächen

1. Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, daß öffentliche Verkehrsflächen, wie Straße, Gehwege udgl. durch Hunde nicht verunreinigt werden.
2. Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch Ihre Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) sofort zu entfernen. Sie haben sich dabei der von der Gemeinde Weißenbach am Lech zur Verfügung gestellten oder sonst geeigneten Gerätschaften zu bedienen.

§ 3

Hundekotaufnahmepflicht außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen

1. Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, daß Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Park- und Grünanlagen, öffentliche Kinderspielplätze udgl. durch Hunde nicht verunreinigt werden.
2. Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) sofort zu entfernen. Sie haben sich dabei der von der Gemeinde Weißenbach am Lech zur Verfügung gestellten oder sonst geeigneten Gerätschaften zu bedienen.

§ 4

Strafbestimmungen

1. Zuwiderhandlung gegen § 1 dieser Verordnung werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. Landespolizeigesetzes 1997, LGBl. Nr.60/1976 i.d.g.F., mit einer Verwaltungsstrafe bis zu Euro 360.- bestraft.
2. Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 4 lit. g Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F., mit einer Geldstrafe von Euro 72.- bestraft.
3. Zuwiderhandlungen gegen § 3 dieser Verordnung werden gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36, i.d.g.F., mit einer Geldstrafe von Euro 72.- bestraft.

§5

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Hans Dreier)